

25/2/14



Regierungspräsidium Darmstadt . 64278 Darmstadt

Gemeindevorstand der  
Gemeinde Schlangenbad  
Rheingauer Straße 23  
65388 Schlangenbad

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Schlangenbad	
Eing. 25. Feb. 2014	
Bjrn	10   07   13   50

Unser Zeichen: I 16 - 33 g 02/01 - 9 - 14

Ihre Berichte vom: 20. Dezember 2013 u. 6. Februar 2014

Ihr Zeichen: 50/fs

Ihr Ansprechpartner: Uwe Eisenmenger

Zimmernummer: 2.38

Telefon/ Fax: 06151 12 5618 / 12 4610

E-Mail: uwe.eisenmenger@rpda.hessen.de

Datum: 11. Februar 2014

## Haushaltssatzung und Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014

Die Haushaltssatzung mit dem Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 sowie der Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs „Bürgerhausbetrieb“ für das Wirtschaftsjahr 2014 wurden am 11. Dezember 2013 von der Gemeindevertretung beschlossen. Die Vorlage zur Genehmigung erfolgte mit Bericht vom 20. Dezember 2013.

### Haushaltsgenehmigung

Hiermit genehmige ich

- den Gesamtbetrag der in § 2 der Haushaltssatzung der Gemeinde Schlangenbad für das Haushaltsjahr 2014 vorgesehenen Kredite in Höhe von

**1.127.100,00 €**

(i. W.: "Eine Million einhundertsebenundzwanzigtausendeinhundert Euro")

gemäß § 4 Absatz 3 SchuSG in Verbindung mit § 103 Absatz 2 HGO unter dem Vorbehalt, dass die Aufnahme der einzelnen Kredite der Genehmigung nach § 103 Absatz 4 Nr. 2 HGO (Einzelgenehmigung) bedarf; Ausgenommen von meinem Einzelgenehmigungsvorbehalt sind Kredite aus dem Hessischen Investitionsfonds;

Regierungspräsidium Darmstadt  
Luisenplatz 2  
Luisenplatz 2  
64283 Darmstadt  
Internet:  
www.rp-darmstadt.hessen.de

Servicezeiten:  
, Kollegiengebäude  
Freitag 8:00 bis 15:00 Uhr  
Telefon: 06151 12 0 (Zentrale)  
Telefax: 06151 12 6347 (allgemein)

Fristenbriefkasten:  
Mo. - Do. 8:00 bis 16:30 Uhr  
64283 Darmstadt  
Öffentliche Verkehrsmittel:  
Haltestelle Luisenplatz

- den in § 4 der vorgenannten Haushaltssatzung festgesetzten Höchstbetrag der Kassenkredite in Höhe von

**7.500.000,00 €**

(i. W.: "Sieben Millionen fünfhunderttausend Euro")

gemäß § 4 Absatz 3 SchuSG in Verbindung mit § 105 Absatz 2 HGO;

- den Gesamtbetrag der unter Ziffer 2 des Beschlusses über den Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes „Bürgerhausbetrieb“ für das Wirtschaftsjahr 2014 vorgesehenen Kredite in Höhe von

**198.100,00 €**

(i. W.: "Einhundertachtundneunzigtausendeinhundert Euro")

gemäß § 4 Absatz 3 SchuSG in Verbindung mit §§ 115 Absatz 3, 103 Absatz 2 HGO;

- den unter Ziffer 4 des vorgenannten Beschlusses festgesetzten Höchstbetrag der Kassenkredite in Höhe von

**20.000,00 €**

(i. W.: "Zwanzigtausend Euro")

gemäß § 4 Absatz 3 SchuSG in Verbindung mit §§ 115 Absatz 3, 105 Absatz 2 HGO.

### **I. Feststellungen zum Haushaltsplan 2014**

Die Gemeinde Schlangenbad hat am 13. Februar 2013 mit dem Land Hessen eine Konsolidierungsvereinbarung abgeschlossen, in deren Rahmen sie sich dazu verpflichtet, einen nachhaltigen Haushaltsausgleich spätestens bis zum Ablauf des Haushaltsjahres 2019 zu erreichen. Die Einhaltung dieser Vorgabe ist Grundlage für die Genehmigung dieser sowie künftiger Haushaltssatzungen.

Nach der Analyse des vorliegenden Haushaltsplans für 2014 muss die finanzielle Leistungsfähigkeit der Gebietskörperschaft weiterhin als gefährdet eingestuft werden.

Laut § 1 der Haushaltssatzung schließt der Ergebnishaushalt im ordentlichen Ergebnis bei Erträgen von 11.447,8 T€ und Aufwendungen von 12.030 T€ mit einem Defizit in Höhe von

582,3 T€ ab. Die Unterdeckung wird sich damit nach gegenwärtigem Stand im Vergleich zum Vorjahr um 179,3 T€ reduzieren. Im Hinblick auf den im Konsolidierungsvertrag vereinbarten Abbaupfad schließt das Haushaltsjahr 2014 im ordentlichen Ergebnis voraussichtlich um 173,1 T€ günstiger ab.

Die Finanzplanungsdaten für die Jahre 2015 bis 2017 weisen ebenfalls positive Abweichungen auf. Der für das Jahr 2019 vereinbarte Haushaltsausgleich wird bereits zwei Jahre früher für das Haushaltsjahr 2017 prognostiziert.

Im Finanzhaushalt sind für das Jahr 2014 Auszahlungen für Investitionen in Höhe von 1.401,4 T€ vorgesehen, denen jedoch nur investive Einzahlungen von 274,3 T€ gegenüberstehen. Bei der von der Gemeinde veranschlagten Kreditaufnahme in der Größenordnung von 1.127,1 T€ sowie den vorgesehenen planmäßigen Tilgungsleistungen in Höhe von 459,1 T€ ergibt sich eine Nettoneuverschuldung von 668 T€.

Nach Ziffer 5 S. 1 der Leitlinie vom 6. Mai 2010 (StAnz. 21/29010 S. 1470) ist eine Nettoneuverschuldung bei defizitärer Haushaltslage grundsätzlich nicht genehmigungsfähig. Ausnahmen kommen nur in besonders gelagerten Einzelfällen in Betracht. Entsprechend des vorliegenden Investitionsprogramms sind Investitionen schwerpunktmäßig in den Bereichen Kinderbetreuung, Feuerwehr, Kanalarbeiten, Straßenbau und Stadtumbau vorgesehen. Wesentlicher Bestandteil des Stadtumbaus ist die unabweisbare Sanierung des Rathauses, die bereits im Vorjahr begonnen wurde. Die Investitionen werden zum Teil durch Landesmittel im Rahmen der Stadtumbau-Förderung finanziert. Die Verpflichtung zur Sanierung besteht angesichts des Denkmalschutzes sowie wegen Mängeln beim Brandschutz und bei der Statik des Gebäudes. Allein für diese Fortführungsmaßnahme werden in diesem Jahr investive Auszahlungen in Höhe von 1.147 T€ veranschlagt. Die Gemeinde hat dargelegt, dass die vorgesehenen Investitionen allesamt auf gesetzlichen Verpflichtungen beruhen bzw. für die Entwicklung der Gemeinde unumgänglich sind. Die vorgesehene Nettoneuverschuldung wird vor diesem Hintergrund in der vorgenannten Größenordnung unter Zurückstellung von Bedenken aufsichtsbehördlich genehmigt.

Auch im Bereich des Eigenbetriebs „Bürgerhausbetrieb“ ist eine Nettoneuverschuldung von 170,5 T€ für das Wirtschaftsjahr 2014 vorgesehen. Um den für diesen Bereich dargestellten Sanierungs- bzw. Investitionsstau aufzulösen, werden von der Gemeinde Schlangenbad in den kommenden Jahren weitere kreditfinanzierte Investitionen eingeplant. Dies wird zu steigenden Belastungen (u.a. durch Zinslast und Abschreibungen) führen. Auf das Erfordernis des Verlustausgleichs nach § 11 Abs. 6 Eigenbetriebsgesetz durch die Gemeinde wird an dieser Stelle nochmals besonders hingewiesen. Mit der Übernahme der Verluste könnte sich aus meiner Sicht ein zusätzlicher Konsolidierungsbedarf ergeben

Die Genehmigung des in der Haushaltssatzung festgesetzten Höchstbetrages der Kassenkredite habe ich ebenfalls nur unter Zurückstellung erheblicher Bedenken erteilt. Der Finanzmittelfehlbedarf im Finanzhaushalt (Verbindlichkeiten aus Kassenkrediten) wird sich zum Ende des Haushaltsjahres voraussichtlich auf rd. 4,4 Mio. € belaufen. Die beschlossene

Erhöhung des Kassenkreditrahmens um 1,5 Mio. € von 6 Mio. € auf nun 7,5 Mio. € kann auch mit Blick auf die vorgelegte Liquiditätsplanung nicht nachvollzogen werden. Eine angemessene Festsetzung des Höchstbetrages der Kassenkredite wird deshalb mit Vorlage der nächsten Satzung erwartet.

Die Gesamtverbindlichkeiten (einschließlich des Sondervermögens) belaufen sich zum Ende des Haushaltsjahres voraussichtlich auf rd 17,5 Mio. € und damit nach wie vor auf einem sehr hohen Niveau.

## II. Empfehlungen zum Haushaltsplan 2014

Um die Sanierungsziele zu sichern, empfehle ich, eigenverantwortlich haushaltswirtschaftliche Sperren gemäß § 107 HGO einzusetzen sowie die Stellenbesetzungssperre fortzuführen. Eine restriktive Personalbewirtschaftung und eine eigenständige kritische Überprüfung der vorgehaltenen Aufgaben und Standards sind weiterhin erforderlich. Auf die Schaffung und Besetzung neuer Stellen sollte grundsätzlich verzichtet werden.

Des Weiteren empfehle ich, die freiwilligen Leistungen auf ihre Notwendigkeit und den Leistungsumfang hin zu überprüfen. Von der Übernahme neuer Leistungen im disponiblen Bereich muss grundsätzlich abgesehen werden. Darüber hinaus sind Beiträge und Gebühren laufend auf ihren Kostendeckungsgrad hin zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen. Auch die Erhöhung von Mieten und Pachten ist unter Beachtung rechtlicher Vorgaben in Betracht zu ziehen. In diesem Zusammenhang weise ich auf die Grundsätze der Erzielung von Erträgen und Einzahlungen nach § 93 HGO i. V. m. §§ 8 ff des Gesetzes über kommunale Abgaben hin. Unterdeckungen in den klassischen Gebührenhaushalten, insbesondere in den Bereichen Abwasser und Wasserversorgung, sind nicht akzeptabel.

Zudem empfehle ich, auf neue Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen, die erhebliche Folgekosten verursachen, grundsätzlich zu verzichten. Darüber hinaus muss das Haushaltssicherungskonzept stets weiterentwickelt werden. Zumindest die mit dem Land Hessen vereinbarten Konsolidierungsmaßnahmen müssen darin enthalten sein.

Im Hinblick auf eine zeitnahe bzw. rechtzeitige Erstellung der Jahresabschlüsse verweise ich unter Hinweis auf den Schlussbericht der 161. Vergleichenden Prüfung „Haushaltsstruktur 2012: Größere Gemeinden“ des Hessischen Rechnungshofes vom 14. Februar 2013, insbesondere auch bzgl. des Eigenbetriebs „Bürgerhausbetrieb“, auf die einschlägigen Bestimmungen der HGO und des Eigenbetriebsgesetzes sowie im Übrigen auf die Bestimmung des § 97 Abs. 4 HGO. Geprüfte und beschlossene Abschlüsse bitte ich unverzüglich vorzulegen.

Diese Verfügung ist der Gemeindevertretung gemäß § 50 Absatz 3 HGO in geeigneter Weise zur Kenntnis zu geben. Um weitere Veranlassung gemäß § 97 HGO wird gebeten.

### III. Rechtsbehelfsbelehrung


Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

**Verwaltungsgericht Wiesbaden**

**Mainzer Straße 124**

**65189 Wiesbaden**

schriftlich oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin oder des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Die Klage ist gegen das Land Hessen, vertreten durch das Regierungspräsidium Darmstadt, zu richten. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

  
Johannes Baron  
Regierungspräsident

